

Tarasola ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

INTERNATIONALE VERTRIEBSPARTNER

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Warenkaufverträge, die von der Tarasola Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (polnische Gesellschaft mit beschränkter Haftung) mit Sitz in Lublin, ul. Kołtąta 5 lok. 2, 20-006 Lublin, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters (Krajowy Rejestr Sądowy), geführt vom Bezirksgericht Lublin-Wschód in Lublin mit Sitz in Świdnik, 6. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter der KRS-Nummer: 0001050175, Steuernummer (NIP): 7123459478, Statistiknummer (REGON): 525986180, Nummer im Abfallregister (BDO): 000077758, Stammkapital in Höhe von 120.000.000,00 PLN („Tarasola“), mit Unternehmen, die gewerblich Tarasola-Waren zum Zweck ihres Weiterverkaufs außerhalb des Gebiets der Republik Polen erwerben („Vertriebspartner“), geschlossen werden. Bei Abweichungen zwischen den Bestimmungen des Vertrags und den AGB haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang.
2. Diese AGB gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne von Art. 22(1) des polnischen Zivilgesetzbuches sowie nicht für Unternehmer, die Tarasola-Waren zu einem anderen Zweck als dem Weiterverkauf erwerben.
3. Die Zusammenarbeit mit Tarasola Distributoren richtet sich nach den im Kooperationsvertrag festgelegten Grundsätzen, diesen AGB sowie den individuell festgelegten Kooperationsbedingungen, die dem Kooperationsvertrag beigelegt sind.
4. Diese AGB werden dem Vertriebspartner vor Abschluss des Kooperationsvertrags per E-Mail zur Verfügung gestellt.
5. Es gelten ausschließlich diese AGB; entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Vertriebspartners werden ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Von den Parteien vereinbarte Abweichungen von den AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
7. Sollte eine einzelne Bestimmung dieser AGB unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall sind die Parteien an Regelungen gebunden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommen, sowie an die einschlägigen Vorschriften des allgemein geltenden Rechts.
8. Mit der Erteilung einer Bestellung und/oder der Unterzeichnung eines Vertrags gilt, dass der Vertriebspartner diese AGB vorbehaltlos akzeptiert.
9. Der Vertriebspartner darf seine Rechte und Pflichten aus dem Kooperationsvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Tarasola nicht an Dritte abtreten bzw. übertragen.
10. Tarasola behält sich ausdrücklich vor, dass aufgrund der fortlaufenden technologischen und technischen Weiterentwicklung bei Konstruktion und Herstellung der angebotenen Waren konstruktions- und designbedingte Abweichungen zwischen zu unterschiedlichen Zeitpunkten bestellten Terrassenüberdachungen und Zusatzausstattungen zulässig sind.

II. Bestellabwicklung

1. Bestellungen können ausschließlich über das Tarasola B2B-Panel aufgegeben werden. Eine Bestellung muss im Konfigurator erstellt und bestätigt und anschließend über das B2B-Panel an Tarasola übermittelt werden. Bestellungen dürfen nur von einem im Tarasola B2B-Panel ordnungsgemäß registrierten Vertriebspartner aufgegeben werden und bedürfen keiner weiteren (z. B. per E-Mail erfolgenden) Bestätigung. Der Wert jeder Bestellung wird im Konfigurator ermittelt; weitere wesentliche Informationen, einschließlich der Lieferzeit und des aktuellen Bestellstatus, sind im B2B-Panel verfügbar und werden dort in Echtzeit aktualisiert.
2. Der Vertriebspartner ist nicht berechtigt, eine Bestellung ohne vorherige Zustimmung von Tarasola zu stornieren oder zu ändern. Zusätzliche Vereinbarungen oder Änderungen zu einer bestimmten Bestellung können ausschließlich über das B2B-Panel getroffen werden.
3. Tarasola übernimmt keine Haftung für die Folgen von Fehlern, die dem Vertriebspartner bei der Bestellung unterlaufen sind.
4. Der Vertriebspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Anzahlung in der im B2B-Panel angegebenen Höhe und innerhalb der dort angegebenen Frist Voraussetzung für den Beginn der Auftragsbearbeitung durch Tarasola ist. Aufgrund des Betriebsablaufs von Tarasola, der die Besonderheiten der Fertigungs- und Montageprozesse sowie die vereinbarten Zahlungs- und Ausführungsfristen berücksichtigt, führt jede Verzögerung der Anzahlung zu einer Verlängerung der Lieferzeit. Eine solche Verlängerung wird von Tarasola im Einzelfall festgelegt und auf den kürzestmöglichen Zeitraum beschränkt, der zur ordnungsgemäßen Herstellung der Waren erforderlich ist.
5. Auf Grundlage der vom Vertriebspartner bereitgestellten Unterlagen kann Tarasola eine technische Zeichnung erstellen. Diese technische Zeichnung stellt keine verbindliche Grundlage für die Art und Weise der Auftragsausführung durch Tarasola dar; insbesondere schränkt sie Tarasola in keiner Weise hinsichtlich der zur Ausführung des Auftragsgegenstands verwendeten Methoden und Techniken ein.
6. Auf Wunsch des Vertriebspartners kann Tarasola als zusätzliche, kostenpflichtige Leistung eine anschauliche Visualisierung des Auftragsgegenstands erstellen. Das Entgelt für diese Leistung wird zwischen Tarasola und dem Vertriebspartner im Einzelfall per E-Mail vereinbart.
7. Die im B2B-Panel angegebenen Lieferzeiten sind unverbindliche Schätzungen und können sich aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle von Tarasola liegen, ändern. Eine Änderung oder Überschreitung des angegebenen Liefertermins berechtigt den Vertriebspartner weder zur Stornierung der Bestellung noch zur Geltendmachung von Schadensersatz oder sonstigen Ausgleichsansprüchen.
8. Vereinbaren die Parteien eine Änderung des Gegenstands einer bestätigten und angenommenen Bestellung, verlängert sich die Lieferzeit mindestens um die Zeit, die zur

Durchführung der zusätzlichen Arbeiten oder zur Anpassung der Ausführungsart erforderlich ist, sofern die Parteien nichts anderes ausdrücklich vereinbaren.

9. Die Lieferung des Produkts gilt mit der Übergabe an den Vertriebspartner oder den Frachtführer als erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Waren auf den Vertriebspartner über.
10. Das Eigentum an den verkauften Waren verbleibt bei Tarasola, bis der vollständige, in der entsprechenden, an den Vertriebspartner ausgestellten Verkaufsrechnung angegebene Preis bezahlt wurde (Eigentumsvorbehalt). Verkauft der Vertriebspartner die Waren weiter oder überträgt er sie vor vollständiger Bezahlung an Tarasola auf sonstige Weise an einen Dritten (nachfolgenden Erwerber), tritt der Vertriebspartner hiermit sämtliche aus diesem Weiterverkauf entstehenden Forderungen und Ansprüche gegen solche Dritte (nachfolgende Erwerber) bis zur Höhe der gegenüber Tarasola bestehenden offenen Forderung an Tarasola ab. Der Vertriebspartner hat seine Kunden (nachfolgende Erwerber von Tarasola-Waren) über diese Abtretung zu informieren.
11. Die Preise der einzelnen Produkte sowie mögliche Rabatte ergeben sich im Einzelfall aus den Kooperationsbedingungen, die dem Kooperationsvertrag beigelegt sind.
12. Zahlungen erfolgen per Überweisung auf das im Vertrag oder auf der jeweiligen Rechnung angegebene Bankkonto von Tarasola. Als Zahlungsdatum gilt der Tag der Gutschrift der Mittel auf dem Bankkonto von Tarasola.
13. Tarasola behält sich vor, die Preise der angebotenen Waren bei einem Anstieg der Material- oder Rohstoffpreise, bei Änderungen der geltenden Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf die Herstellungskosten der Waren oder bei allgemeinen makroökonomischen Schwankungen, einschließlich Wechselkursänderungen oder Änderungen von Zöllen, anzupassen.
14. Der Vertriebspartner ist nicht berechtigt, gegen die aus den mit Tarasola geschlossenen Verträgen fälligen und zahlbaren Beträge mit eigenen Forderungen aufzurechnen.
15. Bestellte und gelieferte, mangelfreie Produkte werden nicht zurückerstattet. Eine Rückgabe bestellter Produkte ist nur in begründeten Fällen, mit schriftlicher Zustimmung von Tarasola, nur sofern es sich um ein Standardprodukt in unbeschädigter Originalverpackung handelt, und nur innerhalb von drei (3) Tagen ab dem Liefertermin sowie auf Kosten des Vertriebspartners möglich. (Mangelfreie) Sonderprodukte, die nicht dauerhaft von Tarasola angeboten werden und aufgrund einer besonderen Bestellung des Vertriebspartners geliefert werden, sind von der Rückgabe ausgeschlossen.
16. Der Vertriebspartner hat die bestellten Waren innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Erhalt der Mitteilung über deren Abholbereitschaft oder Lieferbereitschaft über das B2B-Panel abzuholen. Bei Nichtabholung der Waren oder Nichtangabe des Lieferorts innerhalb der genannten Frist ist Tarasola berechtigt, eine pauschale Lagergebühr in Höhe von einhundertzwanzig Euro (EUR 120,00) für jeden angefangenen Lagertag ab dem auf den Fristablauf folgenden Tag zu berechnen, vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt V.3.a) unten.
17. Tarasola kann die Ausführung einer angenommenen Bestellung aussetzen, wenn die gesamten ausstehenden Verbindlichkeiten des Vertriebspartners gegenüber Tarasola das eingeräumte Kreditlimit übersteigen oder wenn sich der Vertriebspartner mit der Zahlung fälliger Beträge gegenüber Tarasola in Verzug befindet. In diesem Fall verlängert sich die Lieferzeit mindestens um die Dauer des Zahlungsverzugs des Vertriebspartners gegenüber Tarasola. Die Bestimmungen von Abschnitt II.4 Satz 2 gelten entsprechend. Darüber hinaus ist Tarasola bei Verzug mit der Zahlung des Preises oder eines Teils davon gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen im Geschäftsverkehr zu berechnen.
18. Bei Verzug von Tarasola mit der Auftragsausführung ist der Vertriebspartner berechtigt, von Tarasola eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Bestellwerts für jeden Tag des Verzugs zu verlangen.
19. Um die von Tarasola angebotenen Produkte weiterverkaufen zu dürfen, hat der Vertriebspartner eine geeignete Schulung zu den Produkteigenschaften, Bedienungsrichtlinien und zur Montage zu absolvieren. Die Organisation dieser Schulung in den Räumlichkeiten von Tarasola sowie die damit verbundenen Kosten trägt Tarasola, mit Ausnahme der Reise- und Unterbringungskosten, die der Vertriebspartner selbst trägt.
20. Der Vertriebspartner hat jegliche Handlungen zu unterlassen, die dazu führen können, dass Informationen über den Hersteller oder die Marke der Tarasola-Waren verschleiert werden; dies umfasst insbesondere:
 - a) sich selbst als Hersteller dieser Waren auszugeben;
 - b) Kennzeichnungen, die den Hersteller oder die Marke der Waren erkennen lassen, zu entfernen, zu verändern oder zu verdecken;
 - c) das Produktsortiment von Tarasola in Werbematerialien des Vertriebspartners zu verwenden, ohne dessen Hersteller oder Marke ausdrücklich anzugeben.Bei Verletzung der vorstehenden Pflichten ist Tarasola berechtigt, den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz vom Vertriebspartner zu verlangen.

III. Allgemeine Garantie

1. Tarasola gewährt dem Vertriebspartner für die verkauften Waren eine Garantie von sechzig (60) Monaten, die die Konstruktion, die Lackbeschichtung, die mechanischen und Befestigungsbauteile sowie die Bespannungsmaterialien Opatex/Soltis/Copaco umfasst. Es gelten folgende Ausnahmen: Für ZIP-Screens, Somfy-Antriebe, Teleco-Automatisierungssysteme sowie Linak- und T-Motion-Motoren und Heizstrahler gilt eine Garantie von vierundzwanzig (24) Monaten, während für die LED-Spot-Beleuchtung eine Garantie von sechsunddreißig (36) Monaten gilt. Die gesetzliche Gewährleistung von Tarasola für Sachmängel wird hiermit ausgeschlossen.

2. Von Dritten (einschließlich nachfolgender Erwerber von Tarasola-Waren) direkt bei Tarasola geltend gemachte Ansprüche werden automatisch zurückgewiesen.
3. Tarasola haftet weder im Rahmen der vertraglichen Garantie noch der gesetzlichen Gewährleistung für die Montage des Produkts durch den Vertriebspartner oder Dritte.
4. Tarasola haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen oder unfachmännischen Betrieb entstehen, einschließlich der Weiternutzung der Waren trotz erkannter Mängel, Fehler oder Unregelmäßigkeiten, durch unsachgemäße Montage oder Inbetriebnahme durch den Vertriebspartner, den Nutzer oder Dritte, oder durch fahrlässige Handhabung.

Insbesondere haftet Tarasola nicht für die Folgen eigenmächtiger, ohne Zustimmung von Tarasola vorgenommener Änderungen, von Reparaturarbeiten durch den Vertriebspartner, den Nutzer oder Dritte, oder der Nichteinhaltung der Bedienungsanleitung. Eigenmächtig vom Vertriebspartner oder Nutzer vorgenommene Änderungen, Reparaturen oder Modifikationen führen zum Erlöschen der Garantie.

5. Veränderungen des Erscheinungsbilds oder der Funktion des gelieferten Produkts, die ausschließlich auf normalem Verschleiß beruhen, gelten nicht als Mängel. Die Garantie erstreckt sich ferner nicht auf betriebsbedingte Verschmutzung des Bespannungsstoffs, Faltmarkierungen oder Wellen- und Fischgräteneffekte im Gewebe, die typischerweise an Nähten, Schweißstellen oder Seitenkanten als natürliche Folge der dort erhöhten Stoffdicke auftreten. Ebenso ausgeschlossen sind Dehnungen oder Verformungen der Seitenkanten und des Bespannungsstoffs infolge übermäßiger Nutzung. Darüber hinaus werden keine Ansprüche für Schäden am elektrischen Antrieb anerkannt, die durch übermäßige Nutzung, Netzspannungsschwankungen, überhöhte oder falsche Spannung oder elektrische Entladungen verursacht wurden. Von der Garantie ausdrücklich ausgeschlossen sind sämtliche Schäden durch starken Wind, Stöße, Feuchtigkeit, Flüssigkeiten, Chemikalien, Reinigungsmittel oder sonstige Stoffe, denen die Waren entgegen der Bedienungsanleitung ausgesetzt wurden.
6. Jede Manipulation oder Beschädigung der herstellereitigen Plomben an den Steuereinheiten führt zwingend zum Erlöschen der Garantie des Kunden.
7. Der Vertriebspartner hat jedem verkauften Tarasola-Produkt eine Bedienungsanleitung beizulegen, die vor der Inbetriebnahme des gelieferten Produkts zu lesen ist.
8. Sofern in der Bedienungsanleitung nichts anderes angegeben ist, sind die vertragsgegenständlichen Konstruktionen nicht für den Einsatz bei Schneefall bestimmt und verfügen weder über wasserdichte noch über sonstige besondere Eigenschaften.
9. Bei Lieferung durch einen externen Frachtführer (einschließlich Kurierdiensten) werden die Waren vor dem Versand einer strengen Qualitäts- und Mengenkontrolle unterzogen. Zum Versand freigegeben werden ausschließlich mangelfreie und vollständig vertragsgemäße Waren.
10. Während der Garantiezeit behebt Tarasola kostenlos Mängel und Schäden an den verkauften Waren, insbesondere durch Reparatur oder Austausch der Bauteile, die sich innerhalb der Garantiezeit als mangelhaft erweisen, wobei als Mangel ausschließlich eine Nichtübereinstimmung oder Beschädigung infolge fehlerhaften Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Verarbeitung gilt. Erweist sich ein Garantieanspruch als unbegründet, trägt Tarasola weder die Kosten der Demontage, Remontage und/oder des Versands des Produkts noch sonstige Kosten, die dem Kundendienst von Tarasola bei der Prüfung des unbegründeten Anspruchs entstehen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Reisekosten, Sachverständigenkosten oder Arbeitskosten).
11. Tarasola verpflichtet sich, im Rahmen der Garantie alle Mängel, die ihr vom Vertriebspartner vor Ablauf der Garantiezeit ordnungsgemäß angezeigt wurden, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Datum der Anzeige zu beheben, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Die Bestimmungen von Abschnitt II.17 gelten entsprechend.
12. Der Vertriebspartner hat Tarasola unverzüglich über die Feststellung eines Mangels zu informieren, indem er über das B2B-Panel einen Garantieanspruch samt sämtlicher erforderlicher Anlagen einreicht. Die Weiternutzung der Waren nach Feststellung eines Mangels kann zur Ablehnung des Anspruchs führen.
13. Nach Eingang eines gemäß Abschnitt III.12 oben eingereichten Garantieanspruchs verfährt Tarasola gemäß dem Verfahren zur Bearbeitung von Garantieansprüchen, das Anlage Nr. 1 zu diesen AGB bildet.
14. Tarasola verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Mängel an den verkauften Waren zu ergreifen, einschließlich der Ermittlung ihrer Ursache und der Benachrichtigung des Vertriebspartners hierüber, spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Erhalt des mangelhaften Bauteils oder ab Annahme des Garantieanspruchs durch den Kundendienst (abhängig von Art und Beschaffenheit des Mangels).
15. Die Mängelbeseitigung und die anschließende Übergabe der Waren an den Vertriebspartner werden durch ein von beiden Parteien unterzeichnetes Abnahmeprotokoll nach Serviceleistung dokumentiert.
16. Tarasola kann die Durchführung von Garantireparaturen an ein anderes Fachunternehmen delegieren.

IV. Vertraulichkeit, Marken

1. Tarasola und der Vertriebspartner haben während der Vertragslaufzeit und nach deren Beendigung sämtliche vertraulichen Informationen, einschließlich Geschäftsgeheimnisse, der Geschäftsbedingungen der Parteien sowie der Grundsätze der gegenseitigen Zusammenarbeit, streng vertraulich zu behandeln („Vertrauliche Informationen“). Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertriebspartner, keine technischen, technologischen, konstruktiven oder sonstigen in den Tarasola-Waren angewandten Lösungen zu welchem Zweck auch immer zu kopieren oder zu reproduzieren. Jede Offenlegung Vertraulicher Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Tarasola (andernfalls ist die Zustimmung nichtig) sowie jeder Verstoß gegen das Verbot des Kopierens und/oder der Reproduktion der vorgenannten, in den Tarasola-Waren angewandten Lösungen verpflichtet

den Vertriebspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,00 EUR) je Verstoß an Tarasola. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für die Offenlegung Vertraulicher Informationen, die aufgrund geltenden Rechts, einer gerichtlichen Anordnung, einer behördlichen Entscheidung oder sonstiger Anordnungen zuständiger Behörden erforderlich ist.

2. Tarasola behält sich das ausschließliche Recht zur Nutzung ihres Logos sowie sonstiger Wort- oder Bildzeichen vor, die ihr Unternehmen und die angebotenen Waren kennzeichnen (einschließlich der Marke Tarasola). Außer im Rahmen von Handlungen, die unmittelbar der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung dienen, darf der Vertriebspartner Kennzeichen, die Tarasola und die von Tarasola angebotenen Waren identifizieren, nicht ohne Abschluss eines entsprechenden Lizenzvertrags oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Tarasola (andernfalls ist die Zustimmung im jeweiligen Einzelfall nichtig) verwenden oder reproduzieren. Jeder festgestellte Verstoß gegen die gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte von Tarasola berechtigt Tarasola, vom Vertriebspartner die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,00 EUR) zu verlangen.
3. Die Wortmarke „Tarasola“ ist beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) mit Sitz in Alicante gemäß der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (kodifizierte Fassung, ABl. EU L 78, 2009, S. 1) in den Klassen 6, 11, 19 und 20 der Nizza-Klassifikation als Unionsmarke (EUTM) eingetragen (Registernummer: 013151071). Darüber hinaus ist die Wort-Bild-Marke „Tarasola“ beim Patentamt der Republik Polen eingetragen (Registernummer: R.273448). Jegliche Nutzung der vorgenannten Marken ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Tarasola ist daher strengstens untersagt.

V. Beendigung des Kooperationsvertrags, Rücktritt von der Auftragsbearbeitung

1. Tarasola behält sich das Recht vor, den Kooperationsvertrag mit dem Vertriebspartner bei einer wesentlichen Verletzung von Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB fristlos zu kündigen; dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, Fälle, in denen die gesamten Verbindlichkeiten des Vertriebspartners gegenüber Tarasola das Doppelte des dem Vertriebspartner eingeräumten Kreditlimits um einen beliebigen Betrag übersteigen.
2. Tarasola behält sich das Recht vor, eine eingereichte und bestätigte Bestellung zu stornieren, wenn:
 - a) die zur Ausführung erforderlichen Materialien nicht innerhalb einer Frist verfügbar sind, die eine auftragsgemäße Ausführung ermöglicht, sofern die Parteien nicht unter Berücksichtigung der für die Beschaffung der knappen Materialien erforderlichen Zeit einen neuen Ausführungstermin vereinbaren; oder
 - b) sich die Zahlung des Preises oder eines Teils davon gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen um mehr als vierzehn (14) Tage verzögert.
3. Im Falle:
 - a) einer Stornierung der Bestellung durch Tarasola aus vom Vertriebspartner zu vertretenden Gründen, einschließlich der Nichtabholung der Waren oder Nichtangabe eines Lieferorts durch den Vertriebspartner innerhalb der in Abschnitt II.16 genannten Frist, nach Ablauf der zusätzlichen kostenpflichtigen 14-tägigen Lagerfrist; oder
 - b) einer Stornierung (eines Rücktritts) der Bestellung durch den Vertriebspartner unter Verletzung der Bestimmungen von Abschnitt II.2 der AGB,
 wird die vom Vertriebspartner für die Ausführung der Bestellung geleistete Anzahlung nicht zurückerstattet. Darüber hinaus hat der Vertriebspartner sämtliche Tarasola im Zusammenhang mit dem Beginn der Auftragsausführung entstandenen Kosten zu tragen, soweit diese die einbehaltene Anzahlung übersteigen.

VI. Höhere Gewalt

Bei Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die außerhalb der Kontrolle von Tarasola liegen und die Tarasola auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte verhindern können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kriegshandlungen, Aufstände, Proteste, Streiks, Ausnahmezustände, aufgrund von Epidemien oder epidemischer Bedrohung verhängte Beschränkungen, Betriebsunfälle, Brände, Überschwemmungen, Maschinenausfälle oder Rohstoffknappheit („Höhere Gewalt“), die nach Vertragsschluss und/oder nach Erteilung der Bestellung eintreten und die vollständige oder teilweise Ausführung unmöglich machen, nehmen die Parteien, sollten solche Umstände länger als 30 Tage andauern, innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der genannten Umstände Verhandlungen mit dem Ziel auf, die Bedingungen des Vertrags (der Bestellung) neu zu verhandeln oder den Vertrag (die Bestellung) zu beenden. Der Eintritt Höherer Gewalt ist von Tarasola dem Vertriebspartner unverzüglich mitzuteilen. Der Eintritt Höherer Gewalt berechtigt den Vertriebspartner weder zur Stornierung der Bestellung noch zur Geltendmachung von Schadensersatz.

VII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB wirken nur für die Zukunft, d. h. nur in Bezug auf Verträge, die nach Vornahme dieser Änderungen und/oder Ergänzungen geschlossen werden.
2. Die Waren von Tarasola unterliegen der harmonisierten Norm PN-EN 13561 „Außenjalousien und Markisen – Leistungsanforderungen einschließlich Sicherheit“ gemäß der Bekanntmachung des Präsidenten des Polnischen Komitees für Normung vom 2. August 2023 über das Verzeichnis harmonisierter Normen. Tarasola ist nicht verpflichtet, Unterlagen, Zertifikate, Berechnungen oder sonstige Nachweise vorzuhalten und/oder bereitzustellen, die nach den Bestimmungen der vorgenannten Norm nicht erforderlich sind.
3. Sämtliche in diesen AGB vorgesehenen Vertragsstrafen können kumulativ auf verschiedenen Grundlagen geltend gemacht werden, sofern die jeweiligen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Vertragsstrafen werden auf Grundlage des Nettovergütungsbetrags berechnet.

4. Diese AGB sowie sämtliche auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge unterliegen polnischem Recht.
5. In diesen AGB oder im Vertrag nicht ausdrücklich geregelte Angelegenheiten richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des polnischen Rechts, insbesondere nach dem polnischen Zivilgesetzbuch.
6. Für Streitigkeiten zwischen Tarasola und dem Vertriebspartner, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Anwendung dieser AGB oder der Erfüllung des Kooperationsvertrags ergeben, ist das für den Sitz von Tarasola zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

Anlagen:

- Beschreibung des Verfahrens zur Bearbeitung von Garantieansprüchen.

VERFAHREN ZUR BEARBEITUNG VON GARANTIEANSPRÜCHEN

Einreichung von Garantieansprüchen:

1. Der Vertriebspartner hat den Hersteller Tarasola unverzüglich nach Feststellung eines Mangels zu benachrichtigen, indem er über das B2B-Panel [Kundenpanel > Bestellungen > Reklamationen] ein vollständig ausgefülltes Garantieanspruchsformular samt Anlagen einreicht. Die Weiternutzung des Produkts nach Feststellung eines Mangels kann zur Ablehnung des Garantieanspruchs führen.
2. Der Garantieanspruch muss Folgendes enthalten:
 - eine Beschreibung des gemeldeten Mangels oder der Produktschädigung;
 - die Bestellnummer;
 - Foto- oder Videodokumentation (insbesondere ist bei Transportschäden der Zustand der gelieferten Waren auf dem Fahrzeug des Frachtführers zu dokumentieren, einschließlich mindestens eines Fotos des Kennzeichens des Fahrzeugs);
 - Kontaktdaten der Person, die den Mangel festgestellt hat (des Monteurs);
 - Angaben zum Installationsdatum des Produkts.

Bei unvollständigen Angaben wird die Bearbeitung des Garantieanspruchs abgelehnt.

Bearbeitungsverfahren für Ansprüche:

Nach Eingang eines Anspruchs hat der Mitarbeiter des Kundendienstzentrums Folgendes zu tun:

1. Den Anspruch mit der betreffenden Bestellung abzugleichen.
2. Zu prüfen, ob das Datum des Anspruchs innerhalb der Garantiezeit liegt.
Nach Ablauf der Garantiezeit kann Tarasola Ersatzteile gegen Entgelt anbieten.
3. Den Kunden über die Annahme des Anspruchs zu informieren und ihm die Vorgangsnummer mitzuteilen.
4. Sicherzustellen, dass die Anspruchsunterlagen vollständig sind, bevor sie an die Reklamationsabteilung weitergeleitet werden.
5. Den Kunden über die Entscheidung (Annahme oder Ablehnung des Anspruchs) sowie, sofern zutreffend, über die für die Bearbeitung festgelegte Frist zu informieren.

Ist der Anspruch begründet, werden die Versandkosten von **Tarasola**.

Das Anspruchsverfahren gliedert sich in vier (4) Kategorien; die Bearbeitungsdauer richtet sich danach, welche Kategorie zutrifft.

Kategorie	Bearbeitungsregeln
Transportschäden	Prüfung am Liefertag anhand von Fotodokumentation. 1. Bearbeitungsdauer abhängig vom betroffenen Produkt. 2. Entscheidung innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Meldung des Anspruchs.
Fehlende Konstruktionsbauteile	Meldung bis zu 7 Tage nach Liefertermin: 1. Bearbeitungsdauer abhängig von der Verfügbarkeit der Konstruktionsbauteile. 2. Entscheidung innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Meldung des Anspruchs.
Mängel an Bauteilen (Profile/Konstruktionselemente/ Lackierung/Glasdefekt)	Prüfung am Meldedatum anhand von Foto-/Videodokumentation. 1. Bearbeitungsdauer abhängig von der Verfügbarkeit der Bauteile. 2. Entscheidung innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Meldung des Anspruchs.
Automatisierung (* Eingriffe in die Automatisierung, d. h. eigenmächtige Reparatur, Demontage des Produkts, Austausch von Bauteilen usw. sind strengstens untersagt)	Entscheidung innerhalb von 14 Arbeitstagen nach dem Meldedatum des Anspruchs. Der Anspruch wird automatisch abgelehnt, wenn festgestellt wird, dass der Kunde in das betroffene Produkt eingegriffen hat (Somfy, Teleco, Linak)

Empfehlungen:

Tarasola empfiehlt dem Vertriebspartner den Kauf von Notfallsets. Diese Empfehlung beruht auf der Montageerfahrung von Tarasola und soll dem Vertriebspartner unnötige Umstände ersparen. Diese Lösung verkürzt die für die Bearbeitung möglicher Ansprüche erforderliche Zeit. Folgende Sets werden angeboten:

1. **REPARATURSET** mit folgendem Inhalt:

- Markierstifte in unseren Standard-RAL-Farben
- Glaspolitur
- Abdeckkappen für die Konstruktion in unseren Standard-RAL-Farben
- EPDM-Dichtungen
- ein Satz Montageschrauben

2. **ERSATZTEILSET** mit folgendem Inhalt:

- Somfy-Automatisierung (Motoren, Fernbedienungen)
- Teleco-Automatisierung (Steuerungen, Fernbedienungen)
- Motor (Linak)
- Ein Satz LED-Leuchtpunkte